



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppü/022-2301#010
Datum: 16.09.2025

Ausfertigung

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Ersatzneubau EÜ Wollankstraße - Änderung der Gründung der
Stützwand - 2. Planänderung“

Im Bezirk Pankow
Land Berlin

Bahn-km 2,731 – 2,761
der Strecke 6088 Berlin - Stralsund

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-O-P-Z
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss	4
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.3	Baubedingte Lärmimmissionen	5
A.4.4	Baubedingte Erschütterungen	5
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Wasserhaushalt	8
B.4.3	Immissionsschutz.....	9
B.4.4	Abfallwirtschaft.....	10
B.4.5	Denkmalschutz.....	10
B.4.6	Kampfmittel	10
B.4.7	Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG	10
B.4.8	§ 11a AEG	11
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ Wollankstraße - Änderung der Gründung der Stützwand - 2. PÄ“, im Bezirk Pankow, Land Berlin, km 2,731 bis 2,761 der Strecke 6088,Bln Gesund --Neuba-- - Strals, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Das Vorhaben „Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Wollankstraße“ wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2023, Az. 511ppü/022-2301#006 zugelassen. Gegenstand der vorliegenden Planänderungsgenehmigung ist:

- Änderung der Gründung der östlichen Stützwand auf einer Länge von 30 m von einer Flachgründung zu einer Tiefgründung mit Bohrpfählen.

Der festgestellte Plan wird aufgehoben, soweit er der mit diesem Bescheid genehmigten Planänderung widerspricht. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan unverändert.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 08.07.2025, 7 Seiten	<i>genehmigt</i>
3.1	<i>Lageplan</i> Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1:1.000	<i>genehmigt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 17.04.2025, 18 Seiten	<i>genehmigt</i>
5.1	<i>Grunderwerbsplan</i> Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1:1.000	<i>genehmigt</i>
6	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> Planungsstand: 17.04.2025, 6	<i>genehmigt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<i>Seiten</i>	
7.1.1	<i>Bauwerksplan Draufsicht</i> , Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1:200	<i>genehmigt</i>
7.1.2	<i>Bauwerksplan Schnitte</i> , Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1:100	<i>nur zur Information</i>
13	<i>Ergänzende wasserrechtliche Stellungnahme</i> , Planungsstand: 19.05.2025, 18 Seiten	<i>nur zur Information</i>
16	<i>Ergänzende Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung</i> , Planungsstand: 07.07.2025, 4 Seiten	<i>nur zur Information</i>
19.4	<i>Ergänzende geotechnische Stellungnahme</i> , Planungsstand: 14.04.2025, 7 Seiten	<i>nur zur Information</i>

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Im Zuge der vorliegenden Planänderung werden zusätzlich eingebracht:

Stahlbetonbohrpfähle unter der Stützwand 1. Hierdurch verbleiben ca. 358,76 m³ Stahlbeton im Grundwasser (zeHGW).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.05.2023, Az. 511ppü/022-2301#006 enthaltenen Nebenbestimmungen gelten für den geänderten Plan entsprechend.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es sind nachweislich grundwasserverträgliche Produkte einzusetzen.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Um das Bohrpflverfahren immissionsarm zu gestalten, ist ein Prozess zum geräuscharmen Entfernen des Erdmaterials aus dem Bohreimer bzw. dem Bohrgewinde zu definieren und allen Beteiligten und Mitarbeitern vor Ort zu erläutern.

A.4.4 Baubedingte Erschütterungen

Sofern zur Beseitigung von Hindernissen im Untergrund, die nicht überbohrbar sind, Meißelarbeiten erforderlich werden, sind benachbarte Bebauungen und Gleisanlagen ständig zu beobachten.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mineralische Bauabfälle sind auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und nach den neuen Vollzugshinweisen (Stand: 06.10.2023 Bauabfall – Berlin.de) zu untersuchen und zu bewerten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau EÜ Wollankstraße Änderung der Gründung der Stützwand, 2. PÄ“ hat die Änderung der Gründung der Stützwand südöstlich der Eisenbahnüberführung Wollankstraße auf einer Länge von 30 m von der vorgesehenen Flachgründung zu einer Tiefgründung mit Bohrpfählen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,731 bis 2,761 der Strecke 6088 Bln Gesund --Neubra-- - Strals in Berlin-Pankow.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.05.2025, Az. I.II-O-P-Z, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ Wollankstraße Änderung der Gründung der Stützwand , 2. PÄ“ beantragt. Der Antrag ist am 26.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit E-Mail vom 17.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.07.2025 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksamt Pankow von Berlin, E-Mail vom 11.08.2025 (Stadtentwicklungsamt) mit Stellungnahme vom 05.08.2025, Az. 360-2025-6136-Stadt BWA 111, und E-Mail vom 11.08.2025 (Untere Denkmalschutzbehörde)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Stellungnahme vom 11.08.2025, Gz.: VI MI 42
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, E-Mail vom 16.07.2025

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Rechte anderer werden nicht stärker beeinträchtigt als bereits planfestgestellt, vielmehr werden durch die Planänderung die Grundinanspruchnahme und die bauzeitlichen Auswirkungen auf Nachbargebäude verringert. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt. Weil die Öffentlichkeit nicht betroffen ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Für die Planänderung werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Von der Planänderung gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Ersatzneubau der EÜ Wollankstraße. Die Planung dient der Aufrechterhaltung und Erleichterung des Eisenbahnverkehrs. Die Planänderung dient dazu, die bauzeitlichen Auswirkungen (durch Bauerschütterungen und Baugrube) auf die angrenzende Bebauung zu verringern. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Wasserhaushalt

Die Vorhabenträgerin hat das Volumen der zusätzlichen Stahlbetonpfähle, die in das Grundwasser eingebracht werden, angezeigt (vgl. dazu A.3.1) und dargelegt, dass hiervon keine Beeinträchtigungen und kein signifikanter Aufstau des Grundwassers zu erwarten sind (geotechnischer Bericht, Unterlage 19.4). Die Obere Wasserbehörde und das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, haben ausgeführt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Wasserbehörden haben auf das Erfordernis aus § 48 WHG hingewiesen, dass nachweislich grundwasserverträgliche Produkte einzusetzen sind, vgl. dazu die Auflage unter A.4.2.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist das Einbringen von Stoffen nur dann erlaubnispflichtig, wenn sich der

Tatbestand nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Dies wird durch die Nebenbestimmungen vermieden. Der Anzeigepflicht wurde mit der vorliegenden Unterlage 13.4 „Wasserwirtschaftliche Sachverhalte“ nachgekommen.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung des Gründungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die planfestgestellten Beurteilungspegel. Die Berechnungsvorschrift der Anlage 2 der 16. BImSchV kennt keine unterschiedlichen Bodenverhältnisse bzw. Ausbreitungsbedingungen, vgl. ergänzende Schall- und erschütterungstechnische Stellungnahme (Unterlage 16).

B.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Bohrpfahlverfahren ist grundsätzlich geräuschärmer als das zuvor durchgängig vorgesehene Rammen eines Spundwandverbaus. Die Immissionsschutzbehörde hat weitere Vorkehrungen zur Immissionsminderung gefordert. Diese ergehen als Auflage unter A.4.3. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Hinweis zu beachten und dem Grundsatz der Reduzierung von Baulärm auf ein Minimum im Rahmen der Möglichkeiten nachzukommen und die vor Ort beteiligten Personen zu sensibilisieren.

B.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Durch die Bohrpfahlgründung ist mit deutlich geringeren Bauerschütterungen zu rechnen als beim Rammen eines Spundwandverbaus (vgl. Schall- und erschütterungstechnische Stellungnahme, Unterlage 16, und ergänzende geotechnische Stellungnahme, Unterlage 19).

Hindernisse im Untergrund, die nicht überbohrbar sind, müssen ggf. durch Meißelarbeiten beseitigt werden. In diesem Fall sind benachbarte Bebauungen und Gleisanlagen ständig zu beobachten (vgl. Unterlage 19). Dies wird der Vorhabenträgerin auferlegt als Auflage unter A.4.4.

B.4.3.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Zusätzliche betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen sind aufgrund der Änderung der Gründung nicht zu erwarten. Vielmehr kann sich das Einbringen einer massiven Stützwand positiv auf die Ausbreitungsbedingungen im Boden auswirken, so dass mit

dem Erhöhen der Masse im Boden sich die Erschütterungen abschwächen (vgl. Unterlage 16).

B.4.4 Abfallwirtschaft

Die Abfallbehörde hat auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen, wonach die Ersatzbaustoffverordnung samt Vollzugshinweisen anzuwenden ist, vgl. Auflage unter A.4.5. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass die Ersatzbaustoffverordnung angewendet und beachtet wird.

B.4.5 Denkmalschutz

Die Denkmalbehörde hat Hinweise zum Denkmalwert des Ensembles gegeben. Durch die Planänderung werden diese Belange nicht berührt.

B.4.6 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat ausgeführt, dass für das Gesamtbauvorhaben von AN Bau ein Kampfmittelräumkonzept aufgestellt wurde. Für die im Vorhaben vorgesehenen Tiefgründungen (Bohr- und Rammarbeiten) sind dementsprechend vor Herstellung die Bohransatzpunkte mittels Tiefensondierungen zu untersuchen, um eine Gefährdung in Folge der anschließenden Bohrarbeiten auszuschließen.

B.4.7 Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG

Das Vorhaben „Ersatzneubau EÜ Wollankstraße“ berücksichtigt die Klimaziele des Bundes gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Ein wesentliches Klimaschutzziel im Verkehrsbereich ist die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf die Eisenbahn. Das Vorhaben schafft durch die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur wesentliche Voraussetzungen hierfür. Wenn für die jetzt geänderte Planung mit Bohrpfählen mehr Baumaterialien mit CO₂-Relevanz (Beton, Stahl) benötigt werden als für die zuvor durchgehend geplante Flachgründung, dient dies dem erforderlichen Ausgleich mit den Belangen benachbarter Dritter. Die Klimaziele werden weiterhin berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis, wonach das Gesamtvorhaben zuzulassen ist, ändert sich hierdurch nicht.

B.4.8 § 11a AEG

Die von der Planänderung betroffenen zu ändernden Bahnanlagen (Gründung der Stützwand) sind für die Gewinnung erneuerbarer Energien nicht geeignet. Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin in der Planung keine Ausführungen zu der entsprechenden Vorschrift in § 11a AEG gemacht hat.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Infolge der Planänderung reduziert sich die Grundinanspruchnahme für die dingliche Sicherung im betroffenen Bereich von 18 m² auf 9 m². Im Ergebnis werden die Rechte und Belange Dritter in geringerem Maße betroffen als zuvor planfestgestellt. Eine Beteiligung Dritter am Planänderungsverfahren war daher nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planänderung reduziert die Betroffenheit Dritter durch Grundinanspruchnahme und bauzeitliche Auswirkungen. Die Menge der ins Grundwasser einzubringenden Stoffe (Beton, Stahl) erhöht sich in relativ geringem Maße. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach war die Planänderung zuzulassen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Klagen Dritter gegen die Planänderungsgenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderungsgenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Genehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diese Planänderungsgenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 16.09.2025

Az. 511ppü/022-2301#010

EVH-Nr. 3538134